



P.P.
CH-3702 Hondrich
Post CH AG

März 2020
Nr. 45

AGRO-Treuhand Berner Oberland
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84
Fax 033 650 84 77
www.treuhand-beo.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

2

Quellensteuer

3

Armutsfalle Alter

6

Rechtzeitig vorsorgen
für den Fall von
Invalidität und Tod

7

Steuerprogression brechen
mit Rückstellungen für
Grossreparaturen

4 Transitorische einfacher buchen

4 Nachfolge: Beratung früh
anfordern

5 Die QR-Rechnung automatisiert
den Zahlungsverkehr

5 Prüfungserfolg für Daniel Stoller

8 Theres Zurbuchen kombiniert
Handwerk und Zahlen

Landwirtschaftliche Hilfskraft gesucht? **Neu mit Stellenmeldepflicht!**

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Das Parlament hat darauf basierend eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen.

Per 1. Januar 2020 wurde der Schwellenwert für meldepflichtige Berufsarten von 8 auf 5 Prozent gesenkt. Damit sind neu alle Anstellungen von landwirtschaftlichen Hilfskräften meldepflichtig. Eine Ausnahme bilden die qualifizierten Tätigkeiten mit ausgeprägtem Schwerpunkt wie Betriebsleiter, Gemüsegärtner, Weinbautechniker, Alphirt oder Traktorfahrer.

Die Stellenmeldepflicht kann auf dem Portal www.arbeit.swiss überprüft werden.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- Einsätze von maximal 14 Kalendertagen.
- Stellen, die intern mit Personen besetzt werden, die bereits seit mindestens 6 Monaten im Betrieb gearbeitet haben. Das gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden.
- Lehr- und Praktikumsstellen, die einen obligatorischen Bestandteil der Ausbildung darstellen.
- Anstellungen von Personen, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind.

Quellensteuer

» Die Stellenmeldepflicht liegt beim Arbeitgeber. Bei der Rekrutierung gilt folgende Agenda:

1. Meldung der Stelle: Online über das Portal www.arbeit.swiss, telefonisch oder persönlich beim zuständigen RAV.
2. Mitteilen der Stelleninformationen wie: Berufsbezeichnung, Tätigkeit (inklusive spezieller Anforderungen), Arbeitsort, Arbeitspensum, Datum des Stellenantritts, Art des Arbeitsverhältnisses, Kontaktdaten des Arbeitgebers.
3. Innert drei Arbeitstagen passende Kandidatenvorschläge durch das RAV oder selbständige Bewerbungen durch RAV-Registrierte.
4. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber.
5. Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über den Anstellungsentscheid an das RAV (keine Begründungspflicht).
6. Nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Arbeitstagen kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden.

Mit der Meldepflicht erhalten Stellensuchende einen zeitlichen Vorsprung auf dem Stellenmarkt. Der Gesetzgeber erwartet, dass damit das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt wird. Die Sperrfrist von fünf Arbeitstagen kann auch bei Dringlichkeit nicht verkürzt oder umgangen werden. Die Kantone sind für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht zuständig. Wird die Meldepflicht verletzt, droht eine Geldstrafe von bis zu CHF 20'000.–.

«

Mit der Quellensteuer werden ausländische Arbeitnehmer besteuert, die in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Quellensteuer wird direkt an der Quelle erhoben, also beim Schuldner der steuerbaren Leistung. Bei Lohnzahlungen deklariert der Arbeitgeber die Bruttogehälter, zieht die Steuer vom Lohn ab und leitet den Betrag fristgerecht direkt an die Steuerbehörde weiter.

Wer ist quellensteuerpflichtig?

Der Quellensteuer unterliegen in der Schweiz arbeitende Personen ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Dazu gehören auch internationale Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter und Grenzgänger. Die Besteuerten wechseln ins ordentliche Veranlagungsverfahren, sobald der Arbeitnehmer eine Niederlassungsbewilligung erhält, eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung heiratet, oder wenn seine Bruttoeinkünfte die Schwelle von CHF 120'000.– überschreiten.

Aufgaben des Arbeitgebers

Schuldner der steuerbaren Leistung (Lohn) ist der Betriebsleiter. Er ist verpflichtet, den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer beim kantonalen Steueramt zu melden. Dafür bieten sich mehrere Möglichkeiten an: die elektronische Meldung via BE-Login (Kanton BE), Abrechnungsliste Online (Kanton FR), via ELM Quellensteuer – oder mit dem guten alten Meldeformular in Papierformat, welches von der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung heruntergeladen werden kann.

Das Meldeformular muss innert 8 Tagen nach Stellenantritt oder spätestens mit der ersten Quellensteuerabrechnung vollständig, korrekt und vom Arbeitgeber sowie vom Arbeitnehmer unterzeichnet eingereicht werden. Wird das elektronische Lohnmeldeverfahren «ELM Quellensteuer» verwendet, werden die Anmeldeinformationen beim Abrechnungsverfahren automatisch an die Kantone übermittelt.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat vor jeder Auszahlung abzuklären, ob eine Quellensteuerpflicht besteht. Er ist verpflichtet, die für die Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen und festzustellen, welcher Steuertarif anwendbar ist. Die Quellensteuer ist zwingend in jeder Lohnabrechnung sowie in Ziffer 12 des Lohnausweises auszuweisen. Je nach Höhe der insgesamt zurückbehaltenen Quellensteuer muss der Arbeitgeber monatlich, quartalsweise oder jährlich mit der Steuerverwaltung abrechnen.

Neuanmeldung

- BE-Login (Kanton BE)
- Abrechnungsliste Online (Kanton FR)
- ELM Quellensteuer
- Papierformat

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@treuhand-beo.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg



Armutsfalle Alter

Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer. Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung, das heisst, nicht oder zu wenig abgezogene und abgelieferte Quellensteuern können unabhängig von einem allfälligen Verschulden beim Schuldner der steuerbaren Leistung eingefordert werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer kann zudem den Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllen.

Verfahren und Berechnung

Der Bruttolohn bildet die Basis für die Berechnung der Quellensteuer. Das zuständige Steueramt informiert den Arbeitgeber über den massgebenden Tarif, welcher anzuwenden ist. Hierbei gelten je nach Zivilstand, Konfession, Anzahl Kinder usw. unterschiedliche Quellensteuertarife. Die Tarife sind kantonale unterschiedlich, das Melde- und Abrechnungsverfahren ist schweizweit gleich. Abzüge (z.B. eine Einzahlung in die Säule 3a, Betreuungskosten) kann die besteuerte Person nur mittels Tarifkorrektur nachträglich geltend machen.

Grundsätzlich ist die Quellensteuer mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers abzurechnen. Detaillierte Informationen über Verfahren und Tarife geben die jeweiligen Wegleitungen über die Quellensteuer der kantonalen Steuerverwaltung.

Tarif Quellensteuer	Abzug Quellensteuer	Abrechnung Quellensteuer	Bezahlung
<ul style="list-style-type: none"> Vom kantonalen Steueramt mitgeteilt Unterschiedliche Tarife Abzüge sind im Tarif bereits enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> Vom Bruttolohn In Lohnausweis und Lohnabrechnung deklarieren 	<ul style="list-style-type: none"> Monatlich, quartalsweise oder jährlich Innert 20 Tagen Online, ELM Quellensteuer oder Papierformular 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber erhält Rechnung Bezahlung innert 30 Tagen Bezugsprovision ist bereits enthalten

Änderungen bei der Quellensteuer ab 1. Januar 2021

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung auf Erwerbseinkommen tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Arbeitnehmern. Die Neuerungen sind schweizweit gültig und deshalb in allen Kantonen anzuwenden. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Zuständigkeit bei Kantonswechsel des Arbeitnehmers: Wechselt der Angestellte während der Steuerperiode den Wohnsitz, gilt der Wohnsitz am 31. Dezember.
- Nachträgliche ordentliche Veranlagung: Neu können auch in der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige, welche die Grenze von CHF 120'000.- Bruttoeinkommen nicht erreichen, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Bei der ordentlichen Veranlagung bestehen mehr Abzugsmöglichkeiten.
- Vereinheitlichung der Bezugsprovision: Die Bezugsprovision, welche den administrativen Aufwand des Arbeitgebers entschädigt, wird schweizweit vereinheitlicht. Sie beträgt neu 1 bis 2% der Quellensteuer. ««

Beim Hofübergabegespräch ist die Einkommens- und Vermögensplanung der Abtreterfamilie ausreichend zu beachten.

«Wir brauchen nach der Hofübergabe kein grosses Einkommen mehr!» Dieser Meinung sind viele Hofabtreter im Beratungsgespräch, wenn über das künftige Einkommen diskutiert wird. Dabei geht vergessen, dass mit der Hofübergabe nicht alle Kosten wegfallen. Ein Budget kann die Augen öffnen. Auf der Einnahmeseite steht oft nur die AHV, manchmal noch eine kleine Pensionskassenrente. Wenn die Krankenkassenprämien, die vielfach unterschätzten Steuern und das Wohnrecht bezahlt sind, bleibt für die Lebenshaltungskosten meistens weniger als erwartet.

Beim Verkauf von Liegenschaft und Inventar übernimmt die Folgegeneration sämtliche Drittschulden. Die Differenz zum Kaufpreis schuldet sie den Eltern. Es macht durchaus Sinn, wenn die Eltern mindestens teilweise Bank spielen. Auf dem Sparkonto bekommen sie wenig oder keinen Zins. Es darf aber nicht die Meinung aufkommen, dass ein solches Darlehen bis zur Erbteilung nicht zurückbezahlt werden muss.

Eine gängige Praxis ist, den Wohnrechtszins direkt mit dem Darlehen zu verrechnen und so die finanzielle Situation der Abtreterfamilie zu verbessern. Wenn kein oder weniger Lohn für die Arbeiten auf dem Betrieb mehr gerechtfertigt ist, bleiben der Abtreterfamilie auf diese Weise mehr flüssige Mittel für den täglichen Bedarf.

Dabei ist auch nicht auszuschliessen, dass die Übernehmerfamilie Fremdkapital bei einer Bank beschaffen muss, um den Rückzahlungen nachzukommen. Die strengere Regelung der Ergänzungsleistungen verschärft die finanzielle Situation für beide Parteien zusätzlich. Es ist somit unerlässlich, dass beide Generationen auch nach der Hofübergabe immer wieder die finanzielle Situation ansprechen. Es sollte nicht sein, dass man sich aus finanziellen Ängsten stark einschränkt oder den Betrieb mit unnötigen Krediten belastet. «««

Budget Abtreterfamilie		
Position	Einnahmen	Ausgaben
Ehepaarrente 1. Säule	38'184	
Zinsertrag Darlehen Sohn	2'600	
Krankenkassenprämie		9'260
Steuern		4'200
Arzt- und Zahnarztkosten		2'500
Wohnungsmiete		7'200
Autokosten		5'100
Privatverbrauch		20'000
Total	40'784	48'260
Vermögensverzehr		7'476

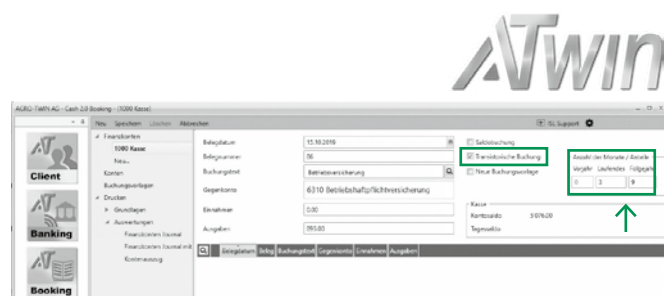
Transitorische einfacher buchen

Beratung früh anfordern



A-TWIN.Cash 2.0 ist um eine Funktion erweitert worden. Neu können Buchungen, die in ein anderes Geschäftsjahr gehören, als «Transitorische Buchung» markiert werden. Es kann sogar definiert werden, wie viel vom Zahlungsbetrag auf das abweichende Geschäftsjahr übertragen werden soll.

Im Dezember gibt es oft Buchungen, die ins neue Geschäftsjahr, und im Januar solche, die noch zum alten Jahr gehören. Typische Beispiele sind das Dezember-Milchgeld, das im Januar gutgeschrieben wird und Rechnungen für Reparaturen oder Futtermittel, die erst nach Neujahr ins Haus flattern. Es gibt auch Rechnungen für kontinuierliche Leistungen wie Versicherungspolizen, die unter Jahr beginnen, oder man erhält Mietzinsen, zwar monatlich, aber immer im Voraus.



Mit einem Klick werden transitorische Buchungen markiert. Nötigenfalls wird ergänzt, wie viel vom Betrag ins benachbarte Rechnungsjahr gehört.

Beim Erstellen des Inventars musste man die Buchungen vor und nach dem Neujahr nach diesen «Transitorischen» durchsuchen und im Inventar notieren oder nochmals erfassen. Neu kann man im Booking die transitorischen Zahlungen bereits beim Buchen markieren (grüner Rahmen). Cash 2.0 erstellt die korrekte Inventarzeile im Farmdata und erkennt aufgrund des Datums und des Gegenkontos, um welche Art von transitorischer Buchung es sich handelt.

Nach dem Klick «Transitorische Buchung» erscheint ein Zusatzfeld, wo man im Bedarfsfall weitere Angaben machen kann. Wurde zum Beispiel im Oktober die Prämie für die Betriebsversicherung für die Zeitperiode 1.10.2019 bis 30.09.2020 bezahlt, setzt man im Zusatzfeld eine 3 beim laufenden und eine 9 beim Folgejahr (Pfeil).

Eine «Transitorische Buchung» kann man sowohl im Booking als auch im Banking markieren. Man kann also beim Bezahlen der Rechnung sowohl die Buchung erfassen als auch die Jahresabgrenzung bearbeiten. Alles erledigt sich in einem Zug, die Rechnung wandert in den Belegordner und man braucht sie später nicht nochmals zu suchen.

Schon viele Kunden sind auf Cash 2.0 umgestiegen. Sie profitieren vom einfacheren Handling, der engeren Zusammenarbeit mit dem Treuhänder und der automatischen Datensicherung. Bisher wollte noch niemand zurück zum alten Programm. Das spricht für sich. <<<

Es ist fast nie zu früh, die Nachfolge zu regeln. Ein erster Schritt kann sein, ein Gespräch mit dem Treuhänder/Berater der Agro-Treuhand zu buchen. Auf dem Hof oder im Büro Hondrich wird eine Auslegeordnung gemacht. Man hat danach keine fertige Lösung.

Aber zumindest weiss man, was neu überdenkt werden muss, welche Fragen noch zu klären sind. Der Berater fasst die maximal zweistündige Besprechung in einem Protokoll zusammen. Dieses dient in der Familie als Diskussionsgrundlage für die nächsten Schritte, ohne Eile, ohne Druck. Ein bis zwei Jahre bis zur Umsetzung sind eine wertvolle Zeit.

Zentrale Themen der Hofübergabe sind die künftige Wohnsituation, die Mitarbeit und Entlohnung und natürlich der Übernahmepreis. Wenn der Betrieb bodenrechtlich kein Gewerbe mehr ist oder innerhalb der letzten 10 Jahre noch grosse Investitionen getätigt worden sind, gilt nicht unbedingt der amtliche Wert. Bei einer Nachfolgeregelung ausserhalb der Familie sind zudem die Steuerfolgen und die Wirkung auf die Rente wichtige Gesprächspunkte.

Das Dienstleistungsangebot Beratung der Agro-Treuhand Berner Oberland umfasst nebst der Hofübergabe auch die Begleitung von Bauprojekten. Wir unterstützen die Bauherrschaft bei der Gesuchstellung und beim Abfassen von betriebswirtschaftlichen Berichten mit Tragbarkeitsrechnung. Zudem beraten wir unsere Kunden in allen Belangen des Personalwesens wie Arbeitsverträge, Lohnabrechnung und Versicherungsdeklarationen. <<<



«Man braucht den Rat anderer nicht zu befolgen, damit sie sich gut fühlen. Es genügt, sie um Rat zu fragen.»

Laurence J. Peter

Die QR-Rechnung automatisiert den Zahlungsverkehr

Die QR-Rechnung ist schon lange in Vorbereitung. Ab Mitte Jahr wird sie nun eingeführt. Für Cash 2.0 wird es eine Handy-App geben, mit der der QR-Code eingescannt wird. Der Rest der Rechnungsverarbeitung geschieht wie bisher.

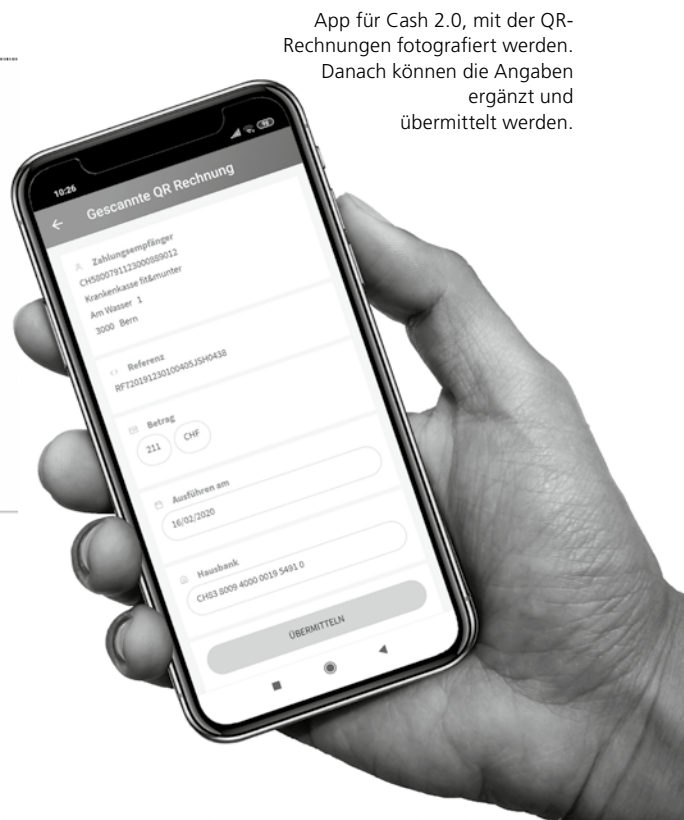
Das Banking von ATwin Cash 2.0 und das eBanking des alten Cash werden Mitte Jahr bereit sein für die neuen QR-Rechnungen. Für Cash 2.0 wird es eine App auf dem Handy geben, mit der man den QR-Code fotografiert. Der Code enthält die Zahlungsangaben wie Adresse, IBAN- oder Referenznummer. Das Ausführungsdatum und die Hausbank können bereits in der App definiert werden. Je nach Rechnungstyp muss noch der Betrag eingesetzt werden. Dann werden die Daten an Cash 2.0 übermittelt. Dort wird wie bisher die Zahlung verbucht und anschliessend an die Bank übermittelt.

Im alten Cash wird es die Option geben, den QR-Code mit einem Lesegerät einzulesen. Die Weiterverarbeitung geschieht auch da wie bisher.

Die «alten» Einzahlungsscheine können während einer Übergangszeit uneingeschränkt genutzt und weiterhin von beiden Cash-Programmen verarbeitet werden. Es wird auch nach Mitte Jahr noch Firmen geben, welche die alten Einzahlungsscheine weiterhin verwenden. ««

Empfangsschein Konto / Zahlbar an CH64 3196 1000 0044 2155 7 Krankenkasse fit&munter 3000 Bern Referenz: 00 00082 07791 22585 74212 86694 Zahlbar durch Sarah Beispiel 3600 Thun Währung Betrag CHF 111.00 Annahmestelle	Zahlteil  Währung Betrag CHF 111.00	Konto / Zahlbar an CH64 3196 1000 0044 2155 7 Krankenkasse fit&munter Am Wasser 1 3000 Bern Referenz: 00 00082 07791 22585 74212 86694 Zusätzliche Informationen Monatsprämie Juli 2020 Zahlbar durch Sarah Beispiel Mustergasse 1 3600 Thun
---	---	--

Es gibt 6 verschiedene Typen von QR-Rechnungen.



App für Cash 2.0, mit der QR-Rechnungen fotografiert werden. Danach können die Angaben ergänzt und übermittelt werden.



Prüfungserfolg für Daniel Stoller

Daniel Stoller hat in den letzten drei Jahren die Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis berufsbegleitend besucht und letzten Herbst die schriftlichen und mündlichen Schlussprüfungen bestanden. Das Team der Agro-Treuhand Berner Oberland gratuliert Daniel Stoller ganz herzlich zum Prüfungserfolg und ist froh, eine so gut ausgebildete Fachkraft im Team zu wissen. ««

Rechtzeitig vorsorgen für den Fall von Invalidität und Tod

Selbständige Landwirte und in der Landwirtschaft arbeitende Familienmitglieder sind für ihre Tätigkeit einzig bei der staatlichen AHV/IV gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Todesfall obligatorisch versichert.

Aus der AHV/IV werden bei Invalidität zwischen minimal CHF 14'220.– und maximal CHF 28'440.– pro Jahr ausgerichtet. Im Todesfall sind es maximal CHF 22'752.–. Allfällige IV-Kinder- bzw. AHV-Waisenrenten betragen zusätzlich maximal CHF 11'376.– pro Kind und Jahr. Als Folge von tiefen Einkommen, auch aufgrund von Steueroptimierungen, kann ein tieferer Anspruch auf Rentenleistungen (IV und AHV) bzw. eine tiefere Ausgangsbasis für die Ermittlung des IV-Grades bestehen.



Versicherungsbedarf

Der langfristige Versicherungsbedarf der Bauernfamilie ist individuell anhand von Alter, familiärer Situation und aktuellem Einkommen und Vermögen im Rahmen einer Versicherungsberatung zu bestimmen. Die nachfolgenden Zahlen können als Richtwerte zur Weiterführung des gewohnten Lebensstandards dienen.

Beispiel: Bei einem durchschnittlichen Familieneinkommen von CHF 80'000.–

- Betriebsleitende Person: Invalidität CHF 72'000.– / Jahr; Tod CHF 60'000.– / Jahr
- Ehegatte: Invalidität CHF 48'000.– / Jahr; Tod CHF 36'000.– / Jahr
- Mitarbeitende Kinder (bis ca. Alter 25) ohne Versorgerpflichten: Invalidität CHF 48'000.– / Jahr

Ein individueller Bedarf zum Beispiel für die Weiterführung oder die Entschuldung des Landwirtschaftsbetriebs ist zusätzlich zu ermitteln und zu versichern.



Freiwilliger Versicherungsschutz

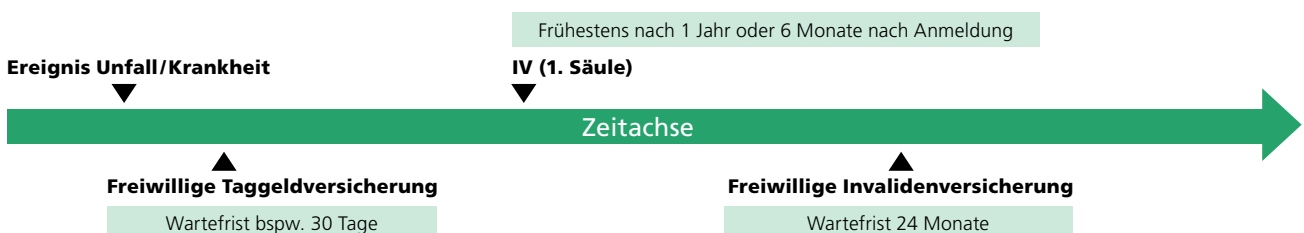
Bei Arbeitsunfähigkeit (nicht gleich Invalidität) überbrückt eine kombinierte Unfall- und Krankentaggeldversicherung den Zeitraum bis zum Erhalt der Invalidenrente. Wichtig ist eine ausreichend hohe Taggeldleistung, um die Kosten einer Ersatzarbeitskraft abzudecken. Um Prämien zu sparen, kann eine Wartefrist von mindestens 30 Tagen gewählt werden.

Das Beispiel links zeigt, dass die Leistungen der AHV/IV nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Die Lücken sind zu schliessen. Das Invaliditäts- und Todesfallrisiko bei Unfall und Krankheit kann über die Agrisano Prevos (Säule 2b) und/oder die Agrisano Stiftung (Säule 3b) abgesichert werden. Die Invalidenrente wird mit einer Wartefrist von zwei Jahren abgeschlossen und schliesst somit nahtlos an die Leistungspflicht der Taggeldversicherung an.

Ein bedarfsgerechter Versicherungsschutz ist rechtzeitig, das heisst in jungen Jahren, abzuschliessen. Bestehen einmal gesundheitliche Leiden, kann der gewünschte Versicherungsschutz vielleicht nicht mehr oder nur noch mit Vorbehalt abgeschlossen werden. ««

Zeitachsen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität

Während den einzelnen Phasen kommen unterschiedliche Versicherungen zum Tragen.



Steuerprogression brechen mit Rückstellungen für Grossreparaturen

Überdurchschnittlich hohe Kosten sollten wenn möglich zeitlich optimal geplant werden, idealerweise in einem besonders ertragsintensiven Jahr, oder über mehrere Geschäftsjahre verteilt, zur Beseitigung überdurchschnittlich hoher Gewinne. Auf diese Weise wird die Steuerprogression gebrochen.

Die Kosten für grössere und damit aperiodisch anfallende Unterhaltsarbeiten (Sanierung/Renovation) sind steuerlich abzugsfähig, sofern es sich nicht um aktivierungspflichtige Anschaffungen handelt. Eine Grossrenovation an der Liegenschaft, wie beispielsweise die Sanierung eines Daches, kann einen beträchtlichen Aufwand verursachen. Wird diese Sanierung in einem Jahr vollzogen und bezahlt, fällt der gesamte Aufwand in einem einzigen Jahr an. Möglicherweise wird der Jahresgewinn in diesem Jahr sogar zu einem Verlust. Die Steuerlast tendiert gegen Null. Das ist meist nicht sinnvoll. Mit zunehmendem Einkommen steigt die Steuerbelastung überproportional. Es lohnt sich deshalb, steuerlich abziehbaren Aufwand über mehrere Jahre zu verteilen. So kann die Spitze der Progression gebrochen werden und die durch den Abzug mögliche Steuerersparnis wird maximiert. Generell gilt: Je höher der abziehbare Aufwand, umso mehr lohnt sich eine Verteilung über die Jahre.

Rückstellungen für Reparaturen an Anlagen oder Gebäuden sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Rückstellungen für die Behebung von Schäden, welche durch den stetigen Gebrauch und die laufende Abnutzung entstehen. Solchen Wertverminderungen wird grundsätzlich durch die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen Rechnung getragen.

Sind Erneuerungsarbeiten jedoch in näherer Zukunft tatsächlich vorgesehen, ermöglichen einzelne Kantone die Bildung von Rückstellungen für Grossreparaturen an Gebäuden. Dabei sind kantonal unterschiedliche Regelungen zu beachten. Freiburg beispielsweise lässt keine Rückstellungen für geplanten Unterhalt der Liegenschaften zu.

Durch die Anerkennung von Rückstellungen wird der Aufwand für Grossreparaturen auf mehrere Jahre verteilt. Dies ist nicht nur aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und zweckmässig. Es bewirkt auch einen gleichmässigeren Fluss der Steuererträge und ist damit im Interesse der Finanzhaushalte der Gemeinwesen.

Die laufenden Kosten sind der Rückstellung zu belasten und allfällige wertvermehrnde Aufwendungen auszuscheiden und zu aktivieren. Eine nach Beendigung der Massnahmen nicht benötigte Rückstellung ist erfolgswirksam aufzulösen. ««



Kanton Bern

Im Kanton Bern sind während maximal 8 Jahren Rückstellungen von jährlich 2% des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Im Jahr 9 muss eine Rückstellung aufgelöst werden, falls auf die geplante Sanierung verzichtet wurde. Wenn man aber im Jahr neun nachweisen kann, dass die Grossreparatur innert nützlicher Frist noch ausgeführt werden soll, sich der Beginn der Arbeiten aber verzögert, bleibt die Rückstellung anerkannt. Sie kann aber nicht mehr erhöht werden.



Kanton Solothurn

Für periodisch vorzunehmende Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Grossanlagen können in besonderen Fällen nach vorgängiger Besprechung und Genehmigung durch das Steueramt Rückstellungen gebildet werden. Die jeweiligen Projekte bzw. Kostenaufstellungen sind der Steuerbehörde vorgängig einzureichen. Bei Grossreparaturen werden in der Regel die Kosten auf zwei Jahre verteilt. Die Aufteilung erfolgt auf das Jahr vor Ausführung und das Ausführungsjahr. Wichtig ist, dass die Projekte konkret umgesetzt werden.



Kanton Baselland

Ohne besonderen Nachweis darf jährlich eine Rückstellung von maximal 1% der am Ende des Geschäftsjahrs gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15% der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Die Anfangs- und Schlussbestände sowie die Bildung und Verwendung der Rückstellungen sind im jeweiligen Geschäftsjahr in der Regel pro Liegenschaft auszuweisen.

Theres Zurbuchen kombiniert Handwerk und Zahlen



Theres Zurbuchen, neues Vorstandsmitglied der Agro-Treuhand Berner Oberland, ist vielseitig interessiert und engagiert.

Theres ist gelernte Schreinerin, aber auch Bäuerin mit Fachausweis. Zudem weiss die Mitinitiantin der «Habcher Ruschtig» buchhalterisch überdurchschnittlich gut Bescheid. Die Betriebsbuchhaltung erledigt sie mit dem Programm Agro-Office, für die Rechnung der Viehkasse benutze sie das KMU-Agro-Office, aber die Alpbuchhaltung Seefeld-Schopf führe sie nach wie vor auf einer Excel-Datei, erklärt sie lachend. Sie habe noch kein Programm gefunden, das die komplexe Finanzstruktur des Alpbetriebes zufriedenstellend abbilde. Kosten und Erträge, welche normalerweise über zwei verschiedene Kassierämter laufen, werden alle über ein einziges Bankkonto abgewickelt. Nebst der Bergschaftsrechnung gebe es für die Kuhrechts-Eigentümer und Besetzer eine Besatzrechnung für die verfügbaren Normalstösse, daneben eine Gemeinwerkrechnung für alle Besetzer und die Sommer-Betriebsrechnung des Sennentums, welche über den effektiven Besatz abzurechnen sei. Ausserdem diene die Alpkasse als Durchlaufkonto für die Verkäufszulage und für sämtliche Direktzahlungen. Diese Gelder seien aufzuteilen auf gesömmertes Vieh und Besetzer, Betriebsrechnung und Bergschaft. Und weil der Alpbetrieb Personal beschäftigt, erledigt Theres als Alpkassiererin auch noch eine Lohnadministration. Das mache das Kontieren manchmal zu einer Herausforderung. Habkern ist traditionsgemäss eine Kälbermäster-Hochburg. Das hat mit der Erschliessung zu tun. Vom Betriebsstandort in der Habkern-Ausserbäuert Bort bis nach Unterseen sind es 9 km Fahrdistanz. Auch

«Ich habe noch kein Programm gefunden, das die komplexe Finanzstruktur des Alpbetriebes gut abbildet.»

Die gebürtige Grindelwaldnerin bewirtschaftet zusammen mit ihrem Ehemann Hansueli einen 18-Hektaren-Betrieb in Habkern. Unterstützt werden sie von den drei Kindern Ursina, Lorenz und Armin sowie zeitweise von Hansuelis Bruder Ruedi.

Zurbuchens verwerten die Milch ihrer 16 Milchkühe über die Kälbermast, meistens unter dem Label IP-Suisse. Fünf Kühe geben sie zur Sömmierung auf Alp Scherpfenberg, wo die Milch zu Alpkäse verarbeitet wird. Das übrige Vieh geht auf Seefeld-Schopf. Dort hat die Alpschaft zwar eine Älplerin angestellt, aber Zurbuchens sind verantwortlich für den Alpbetrieb.

Wie Theres lebt auch Hansueli Zurbuchen eine Berufskombination. Er absolvierte einen der ersten Zweitausbildungskurse in Hondrich. Aber im Winter arbeitet er gerne in seinem Erstberuf als Forstwart und Forstmaschinenführer. Das gibt für Theres und Hansueli sehr lange Arbeitstage: Tagwache ist um halb fünf, danach Stall, Morgenessen, und um sieben Uhr fährt Hansueli zur Arbeit. Danach betreut Theres die zwei noch schulpflichtigen

Kinder und kehrt in den Stall zurück, um dort fertig zu machen. Am Abend beginnt sie mit den Stallarbeiten, denn Hansueli kehrt in der Regel nicht vor halb sechs Uhr aus dem Forst zurück. «Aber das ist einfach so. Unser Betrieb ist zu klein, um einzig davon zu leben, und die Investitionen müssen auch getilgt werden.», stellt Theres fest. Als versierte Buchhalterin weiss sie, wovon sie spricht.

Umso mehr geniessen Zurbuchens die ruhigeren Phasen im Jahresablauf. Beide sind aktive Sänger. Hansueli singt im Jodlerklub Habkern und Theres in ihrer alten Heimat Grindelwald bei der Jodlergruppe Edelwyss-Stärnen. ««